

Satzung

des Wasserverbandes Lausitz

-Verbandssatzung-

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, 2001, S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung von verwaltungsverfahren-, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs- und liegenschaftsrechtlichen Bestimmungen aus Anlass der Euro-Einführung vom 18.12.2001 (GVBl. I, 2001, S. 298) i. V. m. §§ 8 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, 1999, S. 194), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz in ihrer Sitzung am 21.03.2002 beschlossen, die Verbandssatzung des Wasserverbandes Lausitz vom 12.07.2001 wie folgt neu zu fassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz, Dienstsiegel und Rechtsfähigkeit	3
§ 2 Aufgaben des Verbandes	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Organe	5
§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	5
§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung	7
§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung	8
§ 8 Sitzung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung	8
§ 9 Vorstandsvorstand	9
§ 10 Aufgaben des Vorstandsvorstandes	10
§ 11 Einberufung des Vorstandes	10
§ 12 Beschlussfähigkeit des Vorstandes	10
§ 13 Vorstandsvorsteher	11
§ 14 Teilnahme an Sitzungen	12
§ 15 Einspruchspflicht	12
§ 16 Ausschüsse und Beirat	12
§ 17 Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder	13
§ 18 Angestellte und Arbeiter	13
§ 19 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss	14
§ 20 Kassenverwalter	14
§ 21 Verbandsumlage	14
§ 22 Austritt, Ausschluss, Auflösung, Wegfall von Verbandsmitgliedern	15
§ 23 Aufsicht	15
§ 24 Bekanntmachungen	16

§ 25	Schlichtung von Streitigkeiten	16
§ 26	Inkrafttreten	16

§ 1

Name, Sitz, Dienstsiegel und Rechtsfähigkeit

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Lausitz“ mit dem Kurzzeichen „WAL“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Senftenberg.
- (3) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 35 mm (großes Dienstsiegel) und 20 mm (kleines Dienstsiegel) enthält einen Berg, umgeben von Senfpflanzen und Wasser im Vordergrund. Es ist kreisförmig umgeben mit der Bezeichnung „***WASSERVERBAND LAUSITZ* WAL**“.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband erwirbt, plant, baut, betreibt und unterhält Anlagen der Wassergewinnung (Trinkwasserproduktion), -verteilung und -speicherung, der Schmutzwasserbeförderung und -behandlung sowie der Niederschlagswasserentsorgung. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, an die öffentlichen Schmutzwasserbeförderungs- und -behandlungsanlagen und an die öffentlichen Niederschlagswasser-Entsorgungsanlagen sowie deren Benutzung und über die Aufgaben für Trinkwasserver-, Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung und die dafür zu erhebenden Abgaben bzw. Entgelte sind vom Verband Satzungen zu erlassen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können Gemeinden werden, die im Verbandsgebiet liegen sowie Gemeinden, die an das Verbandsgebiet angrenzen und bei denen sich die Mitgliedschaft aus anderen Gründen, insbesondere solchen der Sicherstellung der Ver- und Entsorgungssicherheit, anbietet. Weiterhin können natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts Mitglied sein oder werden, wenn die Erfüllung des Verbandszweckes gefördert wird und die Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verband zu richten. In dem Antrag ist zu erklären, welche Vermögensgegenstände mit dem Beitritt auf den Verband übergehen sollen. Soweit Aufgaben auf den Zweckverband übertragen werden, geht das für die Aufgabenwahrnehmung eingesetzte Anlagevermögen entschädigungslos auf den Zweckverband über, wenn der Zweckverband das Anlagevermögen zur Aufgabenerfüllung benötigt und die im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen stehenden Verbindlichkeiten übernimmt. Die Beteiligten können abweichende Regelungen treffen.
- (3) Verbandsmitglieder sind:

für die Trinkwasser- versorgung	für die Schmutzwasser- entsorgung	für die Niederschlagswasser- entsorgung
<u>amtsfreie Städte und Gemeinden</u>		
➤ Stadt Großräschen	Stadt Großräschen mit Ausnahme des Ortsteiles Barzig	
➤ Stadt Lauchhammer	Stadt Lauchhammer	
➤ Gemeinde Schipkau	Gemeinde Schipkau	Gemeinde Schipkau für den Ortsteil Hörlitz
➤ Stadt Schwarzheide	Stadt Schwarzheide	Stadt Schwarzheide
➤ Stadt Senftenberg	Stadt Senftenberg	Stadt Senftenberg mit Ausnahme der Ortsteile Brieske, Großkoschen, Hosena, Niemtsch, Peickwitz
<u>Amtsbereiche</u>		
Aldöbern		
➤ Gemeinde Lipten	Gemeinde Lipten	
➤ Gemeinde Lug	Gemeinde Lug	
➤ Gemeinde Neupetershain	Gemeinde Neupetershain	
➤ Gemeinde Neu-Seeland	Gemeinde Neu-Seeland für die Ortsteile Bahnsdorf und Lindchen	
„Kleine Elster“, Massen		
➤ Gemeinde Lichterfeld/ Schacksdorf für den Ortsteil Lieskau		
➤ Gemeinde Sallgast		
Ortrand		

- | | | |
|------------------------|----------------------|-----------------|
| ➤ Stadt Ortrand | Stadt Ortrand | |
| ➤ Gemeinde Frauendorf | Gemeinde Frauendorf | |
| ➤ Gemeinde Großkmehlen | Gemeinde Großkmehlen | |
| ➤ Gemeinde Kroppen | Gemeinde Kroppen | |
| ➤ Gemeinde Lindenau | Gemeinde Lindenau | |
| ➤ Gemeinde Tettau | Gemeinde Tettau | Gemeinde Tettau |

**für die
Trinkwasser-
versorgung**

**für die
Schmutzwasser-
entsorgung**

**für die
Niederschlags-
wasserentsorgung**

Plessa

- | | | |
|----------------------------|------------------------------|--|
| ➤ Gemeinde Gorden-Staupitz | Gemeinde Gorden-
Staupitz | |
| | für den Ortsteil Staupitz | |
| ➤ Gemeinde Schraden | Gemeinde Schraden | |

Ruhland

- | | | |
|------------------------|----------------------|---------------|
| ➤ Stadt Ruhland | Stadt Ruhland | Stadt Ruhland |
| ➤ Gemeinde Grünewald | Gemeinde Grünewald | |
| ➤ Gemeinde Guteborn | Gemeinde Guteborn | |
| ➤ Gemeinde Hermsdorf | Gemeinde Hermsdorf | |
| ➤ Gemeinde Hohenbocka | Gemeinde Hohenbocka | |
| ➤ Gemeinde Schwarzbach | Gemeinde Schwarzbach | |

Schradenland

- | | | |
|------------------------|----------------------|--|
| ➤ Gemeinde Großthiemig | Gemeinde Großthiemig | |
|------------------------|----------------------|--|

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung als oberstes Organ des Verbandes besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder, die von diesen innerhalb von 2 Monaten nach den allgemeinen Gemeindewahlen für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertreter gewählt (ein Vertreter) bzw. bestellt (mehrere Vertreter) werden, soweit sie nicht kraft Amtes Mitglied in der Verbandsversammlung sind. Bürgermeister amtsfreier Städte und Gemeinden sind kraft Amtes Vertreter in der Verbandsversammlung.

(2) Für jeden gewählten bzw. bestellten Vertreter für die Verbandsversammlung wird ein Stellvertreter durch die jeweilige Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung bestellt. Dieser ist lediglich Stellvertreter im Verhinderungsfalle. Vertreter in der Verbandsversammlung kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch den allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten.

(3) Die Zahl der Vertreter wird einschließlich der Vertreter kraft Amtes wie folgt geregelt:

Kommunen	bis	1.000		Einwohner	1 Vertreter	
	von	1.001	bis	5.000	Einwohner	2 Vertreter
	von	5.001	bis	10.000	Einwohner	3 Vertreter
	von	10.001	bis	20.000	Einwohner	4 Vertreter
			über	20.000	Einwohner	5 Vertreter

Maßgeblich für die Anzahl der Einwohner zur Ermittlung der Anzahl der Vertreter / Stellvertreter ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik bzw. für die Ortsteile die Daten der Einwohnermeldeämter per 30.06. des Vorvorjahres und im Weiteren mit Beginn jeden Kalenderjahres der 30.6. des jeweiligen Vorvorjahres.

Abweichend hiervon setzt sich die Verbandsversammlung bis zum Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen im Jahr 2003 wie folgt zusammen: Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.

(4) Die Vertreter bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vertreters bzw. Stellvertreters vor Ablauf der Wahlperiode, wird dessen Nachfolger nach § 5 (1) bzw. (2) dieser Satzung in die Verbandsversammlung entsendet.

(5) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner pro übertragener Einzelaufgabe gemäß § 3 Absatz 3 eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen werden jährlich im Anhang zum Wirtschaftsplan neu ermittelt. Die Stimmen können nur einheitlich und im Falle mehrerer Vertreter nur durch einen Vertreter abgegeben werden.

(6) Maßgeblich für die Anzahl der Einwohner zur Ermittlung der Stimmen ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik bzw. für die Ortsteile die Daten der Einwohnermeldeämter per 30.06. des Vorvorjahres und im weiteren mit Beginn jeden Kalenderjahres der 30.6. des jeweiligen Vorvorjahres.

(7) Die gewählten bzw. bestellten Vertreter der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter sind dem Zweckverband schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Wahl/Bestellung anzuzeigen.

(8) Die Verbandsversammlung wählt in der 1. Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung und in gleicher Weise den Stellvertreter des Verbandsversammlungsvorsitzenden.

§ 6

Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung beschließt als oberstes Organ des Zweckverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Ungeachtet sonstiger ihr gesetzlich oder in dieser Satzung zugewiesener Aufgaben und Zuständigkeiten beschließt die Versammlung über folgende Angelegenheiten:
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben
 4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, den Nachtrag zum Wirtschaftsplan und die Aufnahme von Krediten
 5. die Beschlussfassung über den Finanzplan
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung
 7. die Wahl und Abwahl des Vorstandes und seines Stellvertreters
 8. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung
 9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern
 10. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes
 11. Festlegung von Umlagen für die Verbandmitglieder
 12. Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen bzw. dessen Belastung über 150.000,00 €
 13. Aufnahme neuer Verbandmitglieder
 14. Ausscheiden von Verbandmitgliedern
 15. Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden der Versammlung und der jeweiligen Stellvertreter
 16. Wahl des Kassenverwalters
 17. Gründung von bzw. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie Beschlussfassung über entsprechende Verträge
 18. Übernahme der Aufgabenerledigung des Verbandes durch wirtschaftliche Unternehmen
 19. die Bildung von Ausschüssen der Versammlung

20. die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben

- (2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder, der Verbandsvorstand oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage, einschließlich des Absende- und Sitzungstages; in dringenden Fällen kann sie gekürzt werden. Auf die Kürzung ist in der Einladung unter Angabe des Ladungsgrundes hinzuweisen.
Die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Verbandsversammlung werden mindestens 7 Tage vor der Sitzung im „Wochenkurier“ in den Ausgabegebieten Senftenberg, Finsterwalde, Bad Liebenwerda und Calau bekannt gemacht.

§ 8

Sitzung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 der Gemeindeordnung für folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:
- a) Personalangelegenheiten
 - b) Grundstücksgeschäfte
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner
 - d) Aushandlung / Abschluss von Verträgen mit Dritten
 - e) Auftragsvergaben
 - f) Angelegenheiten die dem Bank- und Steuergeheimnis unterfallen
 - g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung

Satz 2 gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig nach ordnungsgemäßer Ladung und wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung oder das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die auf ein Verbandsmitglied entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den selben Gegenstand innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung anwesende Stimmzahl beschlussfähig. In der Ladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
Die anwesenden Vertreter der Gemeinden müssen auch in diesem Falle die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Schreibt das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.
- (3) Wenn mindestens ein Fünftel der Verbandsmitglieder unter Angabe der Gründe es fordern, ist der Vorsitzende der Verbandsversammlung verpflichtet, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der Verbandsversammlung zu setzen.
- (4) Beschlüsse nach § 6 (1) Nr. 7 (nur Abwahl), 9, 10, 13 und 14 dieser Verbandssatzung sowie über die Änderung des Umlagemaßstabes nach § 21 dieser Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung. Beschlüsse zu Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen.

§ 9

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und acht weiteren Mitgliedern. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt in der 1. Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder die acht Vorstandsmitglieder.
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Stellvertreter des Verbandsversammlungsvorsitzenden können sich der Wahl als Vorstandsmitglied stellen.
- (3) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt. Abweichend hiervon werden in der bis zum Jahr 2003 laufenden Kommunalwahlperiode keine Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder gewählt.
- (4) Der Verbandsvorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorstandes im Amt.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Vorstand werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Zustimmung zum Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht und Vorschlag der Verwendung des Jahresergebnisses;
2. Koordinierung von Aktivitäten in den Gemeinden, die im direkten Zusammenhang mit dem Verband stehen und nicht zu den Aufgaben des Vorstehers und der Verbandsversammlung gehören.
3. Entscheidungsbefugnis bei Grundstücksgeschäften bis 150.000,00 €;
4. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
5. Zustimmung nach § 13 Absatz 5 dieser Verbandssatzung
6. Bildung des Beirates nach § 16 Absatz 6 dieser Verbandssatzung

§ 11

Einberufung des Vorstandes

Der Vorstandsvorstand wird nach Bedarf vom Vorstandsvorsteher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Vorstandsvorsteher muss den Vorstand unverzüglich einberufen, wenn es vier Mitglieder des Vorstandsvorstandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 12

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 13

Verbandsvorsteher

- (1) Der Vorstandsvorsteher ist hauptamtlich tätig und wird von der Versammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen satzungsmäßigen Stimmen der Versammlung erhält. I. Ü. finden auf die Wahl des Vorstandsvorstehers die Geschäftsordnung der Versammlung sowie die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäße Anwendung.
- (2) Der von der Versammlung aus den Dienstkräften des Zweckverbandes oder der Mitte der Versammlung für die Dauer von 8 Jahren zu wählende Stellvertreter ist ehrenamtlich tätig. § 13 (1) Satz 2, 4, 5 gelten entsprechend.
- (3) Der Vorstandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe der Verbandssatzung, der Beschlüsse der Versammlung sowie des Vorstandes des Zweckverbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Verpflichtungserklärungen, die eine Wertgrenze von 50.000,00 € überschreiten bzw. eine Verpflichtung über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren zum Gegenstand haben, müssen von dem Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Versammlung oder dem gewählten Kassenverwalter unterzeichnet werden. Sonstige Verpflichtungserklärungen können der Vorstandsvorsteher oder dessen Stellvertreter allein unterzeichnen.

(5) Der Vorstandsvorsteher bedarf zur Durchführung der nachstehenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes:

- a) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Sicherheitsleistungen für Dritte, die über die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes hinausgehen;
- b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen, die eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist oder eine regelmäßige Vergütung von mehr als 35.000,00 € jährlich zum Gegenstand haben;
- c) Abschluss oder Änderung von Abfindungsvereinbarungen von mehr als 15.000,00 € mit ausscheidenden Mitarbeitern;
- d) Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben;
- e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- f) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Pflichten an Grundstücken, soweit deren Wert 50.000,00 € übersteigen;
- g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet- oder Pachtverträgen, die eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren vorsehen oder Verpflichtungen des Verbandes von jährlich mehr als 30.000,00 € vorsehen;
- h) Abschluss, Änderung oder Beendigung von sonstigen Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren vorsehen oder Verpflichtungen des Verbandes von jährlich mehr als 50.000,00 € begründen;
- i) Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 € sowie Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit das Zugeständnis des Verbandes einen Wert von 25.000,00 € übersteigt.

§ 14

Teilnahme an Sitzungen

Der Vorstandsvorsteher nimmt an allen Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

§ 15

Einspruchspflicht

- (1) Der Vorstandsvorsteher hat einen Beschluss der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn dieser geltendes Recht verletzt. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist binnen zwei Wochen schriftlich einzulegen und zu begründen. Über die Angelegenheit hat die Mitgliederversammlung in einer Sitzung, die frühestens 3 Tage nach der ersten Beschlussfassung stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Bleibt die Verbandsversammlung bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss, so hat der Vorstandsvorsteher die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.
- (2) Absatz (1) gilt entsprechend für gesetzwidrige Beschlüsse des Vorstandes. Die Verbandsversammlung ist bei ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 16

Ausschüsse und Beirat

- (1) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus den Reihen der Mitgliedskommunen ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Verbandsversammlung Empfehlungen geben.
- (2) Den Ausschüssen können sachkundige Einwohner als Fachleute ohne Stimmrecht angehören.
- (3) Die Ausschussbesetzung stellt die Verbandsversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen fest.
- (4) Der Ausschussvorsitzende, der Vertreter in der Verbandsversammlung ist, wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Verbandsversammlung bestellt.
- (5) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden und den Vorstandsvorsteher. Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich öffentlich.
§ 8 Absatz 1 dieser Verbandssatzung findet entsprechende Anwendung.
- (6) Neben den Ausschüssen kann ein Beirat gebildet werden, dem auch Landtagsabgeordnete und Vertreter von wirtschaftlichen Unternehmen des Verbandgebietes angehören können. Der Beirat hat beratende und empfehlende Funktion und unterstützt den Verband bei der Verbesserung der politischen und regionalen Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Tätigkeit des Verbandes.

§ 17

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung unterliegen entsprechend § 38 Abs. 2 i. V. m. § 27 der Gemeindeordnung Brandenburg in der geltenden Fassung der Pflicht zur Verschwiegenheit. Unterlagen der Verbandsversammlung sind vertraulich zu behandeln.
- (3) Vorsätzliche Pflichtverletzungen der Mitglieder in der Verbandsversammlung, die einen Schaden für den Verband zur Folge haben, können zur Haftung entsprechend § 39 der Gemeindeordnung Brandenburg führen.
- (4) Den Vertretern in der Verbandsversammlung wird nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Entschädigungssatzung eine Entschädigung gewährt.

§ 18

Angestellte und Arbeiter

Der Verband beschäftigt Arbeiter und Angestellte.
Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter ist der Verbandsvorsteher.

§ 19

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Der Verband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die Bestimmungen über Eigenbetriebe entsprechende Anwendung.
- (4) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen, soweit das Eigenbetriebsrecht nichts anderes vorschreibt.

§ 20

Kassenverwalter

Die Kassengeschäfte werden von einem hauptamtlichen Kassenverwalter geführt.

§ 21

Verbandsumlage

Soweit die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes und seine Verbindlichkeiten sowie eine ordnungsgemäße Haushaltsführung es erfordern und die Einnahmen aus Beiträgen, Gebühren und Zuschüssen hierfür nicht ausreichen, kann von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben werden. Sie ist für jedes Wirtschaftsjahr im Wirtschaftsplan für jedes Aufgabengebiet (Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung) gesondert neu festzulegen.

Die Verbandsumlage errechnet sich wie folgt:

$$\text{Umlage Verbandsmitglied} = \frac{\text{Einwohnerzahl Verbandsmitglied} * \text{Finanzfehlbedarf des jeweiligen Aufgabengebietes}}{\text{Einwohnerzahl Gesamtverband entsprechend der Mitgliedschaft}}$$

Maßgeblich für die Anzahl der Einwohner ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik bzw. für die Ortsteile die Daten der Einwohnermeldeämter per 30.06. des jeweiligen Vorvorjahres.

§ 22

Austritt, Ausschluss, Auflösung, Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband setzt den Antrag des Verbandsmitgliedes voraus. Über den Austritt von Mitgliedern und die Auflösung des Verbandes entscheidet die Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen entsprechend des jeweiligen Aufgabengebietes. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres zu stellen. Der Austritt kann nur zum Ende des folgenden Kalenderjahres erfolgen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Ist beim Ausscheiden eine Auseinandersetzung notwendig, schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Zweckverband eine Auseinandersetzungsvereinbarung. Diese ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen und wird wirksam mit der Genehmigung und Bekanntmachung der Satzung über das Ausscheiden durch die Aufsichtsbehörde. Einigen sich die Beteiligten im Rahmen der Auseinandersetzung nicht, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

- (3) Beschlüsse nach Absatz (1) dürfen nur getroffen werden, wenn die entsprechenden Maßnahmen unter Beachtung versorgungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte durchführbar sind.
- (4) Im Falle der Auflösung des Verbandes hat dieser seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend. Abwickler ist der Vorstandsvorsteher, wenn die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt. Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger, beendet die laufenden Geschäfte und zieht Forderungen ein. Im Übrigen ist eine Auseinandersetzungsvereinbarung zu schließen, die die Verteilung des Verbandsvermögens nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung regelt. Reicht das Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, ist von den Verbandsmitgliedern eine entsprechend Umlage nach dem Umlageschlüssel zu erheben.
- (5) Fallen Gemeinden, die Verbandsmitglieder sind, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft oder aus einem sonstigen Grunde weg, so tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des weggefallenen Verbandsmitgliedes.

§ 23

Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als untere Landesbehörde.

§ 24

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Verbandes werden öffentlich bekannt gemacht durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, dem „Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz“. Außerhalb des Landkreises Oberspreewald-Lausitz erfolgen Bekanntmachungen nach Satz 1 für die Verbandsmitglieder des Amtes Plessa, für die Verbandsmitglieder des Amtes „Kleine Elster“, für die Verbandsmitglieder des Amtes Schradenland im „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im „WochenKurier“ in den Ausgabegebieten Senftenberg, Finsterwalde, Bad Liebenwerda und Calau.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen bekannt zu machen, erfolgt eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Wasserverbandes Lausitz. Auslegungsort und Auslegungsdauer sind nach Absatz 1 und 2 bekannt zu geben. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der nach Absatz 1 veröffentlichten Satzung, deren Bestandteil sie bilden, in groben Zügen umschrieben wird.

§ 25

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus öffentlich rechtlichen Vereinbarungen sowie bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, den 26.4.2002

gez.
Siegurd Heinze
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez.
Dr. Roland Socher
Verbandsvorsteher

-Siegel-